

# Mietermitbestimmungsstatut-Entwurf

## § 1 Begriff der Wohnhausanlage

Unter "Wohnhausanlage" wird in diesem Statut grundsätzlich die wirtschaftliche Einheit im Sinne der mietrechtlichen Bestimmungen verstanden.

## § 2 Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Statut personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen.

## § 3 Rechte der Mieter

- (1) Die in diesem Statut geregelten Rechte der Mieter, einschließlich ihrer Wahlberechtigungen, (aktives und passives Wahlrecht) stehen dem Hauptmieter eines Mietgegenstandes (§ 1 MRG vom Tag des Abschlusses des Mietvertrags bis zum Tag der Übernahme des Mietgegenstandes durch die Stadt Wien – Wiener Wohnen zu.
- (2) Gibt es mehrere Hauptmieter eines Mietgegenstandes, so haben diese einvernehmlich festzulegen, wer die Rechte aus diesem Statut wahrnimmt. Solange ein Hauptmieter nicht widerspricht, wird angenommen, dass der, der die Rechte (nach diesem Statut) wahrnimmt, hiezu auch berechtigt ist. Kommt es zwischen Hauptmietern zu keiner Einigung, ruhen die Rechte nach diesem Statut.
- (3) Hat ein Mieter mehrere Mietgegenstände angemietet, steht ihm für jeden Mietgegenstand (§ 1 MRG) eine Stimme zu.
- (4) Ein Mieter kann seine Mitwirkungsrechte an im gemeinsamen Haushalt wohnende Personen – zum Beispiel Ehegatten, Lebensgefährten (§ 14 MRG) – übertragen und widerrufen.
- (5) Allen Mietern steht – über das allgemeine Zivilrecht hinaus – das Recht zu, an allen Veranstaltungen der Mietergemeinschaft teilzunehmen und hierfür bestimmte Einrichtungen zu benützen.

## § 4 Organe der Mietermitbestimmung

Organe der Mietermitbestimmung sind

- die **Mieterversammlung** (§ 5) und
- der **Mieterbeirat** (§ 7).